



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

SATZUNG ÜBER DIE ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

BUCH I.

ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

I.6. BESONDERER TEIL

SATZUNG ZUR VERWALTUNG DES GEISTIGEN EIGENTUMS

BUDAPEST

2021.

Inhalt

TEIL I.6.....	3
SATZUNG ÜBER DIE RICHTLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT GEISTIGEM EIGENTUM	3
Artikel 1. [Zweck der Satzung]	3
Artikel 2. [Begriffsbestimmungen]	3
Artikel 3. [Persönliche Geltungsbereich der Satzung]	6
Artikel 4. [Materielle Anwendungsbereich der Satzung].....	6
Artikel 5. [Grundsätze in Bezug auf das geistige Eigentum]	6
Artikel 6. [Verhinderung der Neuheitsbeeinträchtigung (Produktpiraterie) – Vorabprüfung der Veröffentlichung]	8
Artikel 7. [Sonderregelungen für Studierende]	9
Artikel 8. [Sonderregelungen für Gastforscher].....	10
Artikel 9. [Anmeldung von geistigen Werken].....	10
Artikel 10. [Zusammensetzung und Verfahren des Innovationsausschusses der Universität (EIB)].....	11
Artikel 11. [Verfahren zum gewerblichen Rechtsschutz]	14
Artikel 12. [Verwertung – allgemeine Bestimmungen]	15
Artikel 13. [Interne Nutzung].....	15
Artikel 14. [Verwertungsgenehmigung (Lizenz) für andere].....	16
Artikel 15. [Übertragung von geistigem Eigentum als Beitrag]	16
Artikel 16. [Übertragung von Eigentumsrechten aus geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten]	17
Artikel 17. [Verzicht auf das geistige Eigentum und die Rechte daran].....	17
Artikel 18. [Bestimmung des dienstlichen Charakters eines Werkes]	18
Artikel 19. [Vergütungen aus der Verwertung und deren Aufteilung]	19
Artikel 20. [Erfinderhonorare]	19
Artikel 21. [Schöpferhonorare]	20
Artikel 22. [Grundlage für das Erfindungshonorar/Schöpferhonorar].....	20
Artikel 23. [Höhe des Erfindungshonorars/ Schöpferhonorar]	21
Artikel 24. [Erfassung und Bewertung von geistigem Eigentum]	22
Artikel 25. [Konsequenzen bei Verstoss gegen der Satzung]	23
Artikel 26. [Anwendung der Satzung zum geistigen Eigentum; Bericht an das Leitungsorgan]	24

TEIL I.6. SATZUNG ZUR VERWALTUNG DES GEISTIGEN EIGENTUMS¹

Artikel 1 [Zweck der Satzung]

- (1) Der Zweck der Satzung für den Umgang mit geistigem Eigentum der Semmelweis-Universität (im Folgenden als "Universität" bezeichnet) (im Folgenden als "Satzung" bezeichnet) ist die Förderung und Gewährleistung
- a) den rechtlichen Schutz, soweit möglich, der von den unter die Bestimmungen fallenden Personen geschaffenen geistigen Werke;
 - b) die wirtschaftliche und soziale Nutzung des geschaffenen geistigen Eigentums;
 - c) die Gründung von Verwertungsunternehmen und deren Zusammenarbeit mit der Universität;
 - d) die Förderung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Universität.
- (2) Diese Satzung ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den internen Regelungen der Universität definiert werden wie folgt:
- a) die Verfahrensregeln für den Schutz, die Nutzung, den Erwerb, die Übertragung und die Einbringung von Rechten, an ein Verwertungsunternehmen, weiterhin
 - b) die Art und Weise, wie die Personen, die geistige Werke schaffen, die Forschungsgruppen, Organisationseinheiten und die Universität, die sie beschäftigen, aus den Gebühren und Einnahmen, die sich aus der Nutzung und dem Verkauf von geistigen Werken ergeben.

2. § [Begriffsbestimmungen]

1. *Einbringung*: die Übertragung eines marktfähigen Vermögensgegenstandes, einer geistigen Schöpfung oder eines geldwerten Rechtes an ein Unternehmen als Sacheinlage/Beitrag.
2. *Erfinder*: hat die in Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes XXXIII von 1995 über den Patentschutz von Erfindungen (nachstehend "Patentgesetz" genannt) definierte Bedeutung.
3. *Muster (Design)*: der in Artikel 1 des Gesetzes XLVIII von 2001 über den Schutz von Mustern und Modellen definierte Begriff
4. *Wirtschaftsgesellschaft*: eine juristische Person, die die in § 3:88 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Bedingungen erfüllt
5. *Gebrauchsmuster*: der in Artikel 1 des Gesetzes XXXVIII von 1991 über den Schutz von Gebrauchsmustern definierte Begriff.
6. *Verwertungsgenehmigung (Lizenz)*: das dem Rechtsinhaber eingeräumte Recht, ein geistiges Werk ganz oder teilweise, zeitlich und/oder räumlich begrenzt oder uneingeschränkt zu verwerten.

¹ Festgelegt durch den Senatsbeschluss 139/2021. (XII.20.) Anhang Nr. 2. Inkrafttreten: am 30. 12. 2021.

7. *Verwertungsvereinbarung (Lizenzvertrag)*: ein nicht übertragbarer Vertrag, wie in der IPR-Politik der Universität definiert, der anwendbar ist, wenn der Werknutzer nicht der primäre Rechteinhaber (Autor, eingetragener Patentinhaber, Markeninhaber usw.) ist, sondern eine andere Person. Die Bezeichnung des Lizenzvertrags für die einzelnen Arten von Werken lautet wie folgt:
 - a) *Verwertungsvereinbarung*: Patent (Patentlizenzvereinbarung); Anwendungsmuster und Design (Designschutz-Lizenzvereinbarung); Pflanzensorte (Sortenschutzlizenzvereinbarung)
 - b) *Nutzungsvereinbarung*: Marke (Markenlizenzvereinbarung)
 - c) *Nutzungsvereinbarung*: Urheberrechtliches Werk
8. *Nutzendes Unternehmen*: ein Unternehmen gemäß der Definition in Absatz 3 Ziffer 4 des Gesetzes LXXVI von 2014 über wissenschaftliche Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden als "KFI tv." bezeichnet).
9. *Innovation*: wie in Absatz 3 Ziffer 6 des KFI tv-Gesetzes definiert.
10. *Forschung und Entwicklung*: umfasst Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung. (KFI tv Artikel 3 Ziffer 6.)
 - a) *Grundlagenforschung*: gemäß der Definition in Artikel 3 Ziffer (1) des KFI tv
 - b) *angewandte Forschung*: im Sinne von Artikel 3 Ziffer 2 des KFI tv
 - c) *experimentelle Entwicklung*: im Sinne von Artikel 3 Ziffer 2 des KFI tv.
11. *Öffentlich finanzierte Unterstützung*: hat die in Artikel 3 Ziffer 10 des KFI tv definierte Bedeutung.
12. *Konsortium*: hat die in Artikel 3 Ziffer 8 des KFI tv definierte Bedeutung
13. *Pflanzensorte*: hat die in Artikel 105 lit. (a) des Patentgesetzes definierte Bedeutung.
14. *Spin-off-Unternehmen (in dieser Satzung nachfolgend als "Verwertungsunternehmen" bezeichnet)*: im Sinne dieser Satzung eine Einrichtung, die zur Verwertung von Forschungsergebnissen auf der Grundlage der Empfehlung des OECD-Sekretariats von 2001 ("Analytical Report on High-tech Spin-offs") gegründet wurde und mindestens eines der folgenden Merkmale aufweist:
 - a) es wurde von einem/r MitarbeiterIn einer öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung (z. B. eines Forschungsinstituts oder einer Universität) gegründet;
 - b) ein neues Unternehmen, das seine Technologie im Rahmen einer Lizenzvereinbarung von einer öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung bezogen hat;
 - c) von einer öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung oder unter Beteiligung einer solchen Organisation gegründet.
15. *Patentierbare Erfindung*: im Sinne von Artikel 1 Abs 1 und Artikel 5/A. des Patentgesetzes definierte Bedeutung.
 - a) *Diensterfindung*: der in Artikel 9 Abs. 1 des Patentgesetzes definierte Begriff.
 - b) *Arbeitnehmererfindung*: der in Artikel 9 Abs 2 des Patentgesetzes definierte Begriff.
16. *Patent*: ein vermögenswertes Recht, das dem Patentinhaber (Patentinhaber) das ausschließliche, zeitlich und räumlich begrenzte Recht verleiht, die erfindungsgemäße Lösung zu verwerten. Der Patentschutz dauert 20 Jahre ab dem Datum der Patentanmeldung, jedoch nur in den Ländern, in denen es eingetragen (geschützt) ist.

17. *Geistiges Eigentum*: der Begriff gemäß der Definition in Artikel 3 (21) des KFI-Gesetzes
18. *Verwertung eines geistigen Werkes*: der Begriff, wie er in dem für diese Art von geistigem Werk geltenden Recht definiert ist
19. *Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werkes*: der in Artikel 17 des Gesetzes LXXVI von 1999 über das Urheberrecht (im Folgenden als Urheberrechtsgesetz bezeichnet) definierte Begriff.
20. *Veräußerung eines geistigen Werks*: gemeinhin wird darunter eine entgeltliche Übertragung (Verkauf) verstanden, aber nach dem Patentgesetz bedeutet die Veräußerung einer Dienstleistung auch
 - a) die *Verwertung* der Erfindung, einschließlich der Unterlassung der Verwertung zur Schaffung oder Erhaltung einer vorteilhaften Marktposition;
 - b) die Vergabe einer Lizenz für die Verwertung an eine andere Person (Lizenz);
 - c) die *gänzliche oder teilweise* Abtretung oder Übereignung des Patentanspruchs oder des Patents.
21. *Geistiges Eigentum*: der Begriff gemäß der Definition in Artikel 3 Abs. (20) des KFI-Gesetzes
22. *Urheberrechtlich geschütztes Werk*: der Begriff gemäß Artikel 1 des Urheberrechtsgesetzes.
23. *Erfindung*: eine neue technische Lösung in Bezug auf ein Produkt oder ein Verfahren. Nicht als Erfindungen gelten insbesondere
 - a) eine Entdeckung, wissenschaftliche Theorie und eine mathematische Methode;
 - b) eine ästhetische Schöpfung;
 - c) ein Plan, eine Regel oder ein Verfahren in Bezug auf eine geistige Tätigkeit, ein Spiel, Geschäftsführung und ein Computerprogramm;
 - d) Darstellung und Anzeige von Informationen.*Patentgesetz Art. 1 und 2 Abs. (1)*
24. *Erfindungshonorar*: Im Falle der Veräußerung einer Dienstleistung hat der Erfinder Anspruch auf eine Erfindungsgebühr in den im Art. 13 Abs. 1 des Patentgesetzes aufgelisteten Fällen. Diese Bestimmungen gelten auch für die dienstliche Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster (mit Abweichungen im letzteren Fall).
25. *Neuheitsbeeinträchtigung*: Neuheit: Das in Artikel 2 des Patentgesetzes festgelegte Erfordernis der Neuheit ist absolut, ohne zeitliche oder räumliche Begrenzung (d.h., eine Information, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Prioritätstag irgendwo auf der Welt veröffentlicht wurde, ist als Neuheit anzusehen). Eine Information ist neu, wenn sie für jedermann zugänglich ist, d. h. niemand muss Zugang zu ihr haben.
26. *Geschäftsgeheimnis - geschützter Information (Know-how)*: die in Artikel 1 des Gesetzes LIV von 2018 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen definierten Begriffe.
27. *Marke oder geschützter Markenzeichen*: Im Art. 1 des Gesetzes XI von 1997 zum Schutz von Marken und geografischen Herkunftsbezeichnungen definierter Begriff.

Die Beschreibungen, Definitionen und Informationsmaterialien im Zusammenhang mit der Verwaltung des geistigen Eigentums sind ständig auf der Website des Innovationszentrums verfügbar.

Artikel 3 [Persönlicher Geltungsbereich der Satzung]

- (1) Die persönliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Folgenden:
 - a) sämtliche Organisationseinheiten der Universität;
 - b) die Personen die im öffentlichen Dienst, einer Beschäftigungs- oder einem anderen Arbeitsverhältnis mit der Universität stehen;
 - c) Personen, die an der Universität in Forschung, Entwicklung, Innovation (im Folgenden: KFI) und Bildungsaktivitäten tätig sind, intellektuelle Kreationen schaffen und ein studentisches Rechtsverhältnis zur Institution haben, einschließlich DoktorandInnen;
 - d) für Gastforscher, die KFI- oder Bildungsaktivitäten an der Universität durchführen und intellektuelle Kreationen schaffen;
 - e) Wirtschaftseinheiten, die KFI-, und Bildungstätigkeiten an der Universität ausüben und geistiges Eigentum im Sinne des Zivilrechts schaffen;
 - f) Unternehmen, die von der Universität oder mit ihrer Beteiligung gegründet wurden, um geistiges Eigentum zu verwerten, sowie Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu diesen Unternehmen stehen oder anderweitig mit ihnen beschäftigt sind.

- (2) Personen und Organisationen unter Absatz (1) Lit.a), c), d) und e) unterliegen dieser Satzung, wenn sie
 - a) die Infrastruktur der Universität (z. B. Ausrüstung, Gebäude, Personal) nutzen, und die allgemeinen Kosten (Realkosten) dieser Aktivität von der Universität getragen werden und
 - b) die Bestimmungen der Satzung werden durch eine gesonderte Erklärung oder in dem mit ihnen geschlossenen Vertrag als für sie verbindlich anerkannt, es sei denn, die durchgeführten KFI-, Bildungs- oder sonstigen geistigen Tätigkeiten werden im Rahmen eines Ausschreibens oder Vertrags durchgeführt, dessen Regelung anders vorsieht.

- (3) Personen und Organisationen, die in den Anwendungsbereich von Abs. 2 fallen, dürfen KFI-, geistiges Eigentum, Bildung oder solche Tätigkeit erst nach Unterzeichnung eines mit ihnen geschlossenen Vertrags oder einer Erklärung gemäß lit. b) ausüben.

Artikel 4 [Materielle Geltungsbereich der Satzung]

Die materielle Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Folgenden:

- a) sämtliches geistiges Eigentum dienstlicher oder angestellter Natur und die damit verbundenen Eigentumsrechte, die von Personen geschaffen wurden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Universität unter die Vorschriften dieser Satzung fallen, typischerweise KFI und Bildungsaktivitäten;
- b) auch für geistiges Eigentum, das die Universität kostenlos erwirbt oder im Rahmen einer Vereinbarung mit einem Dritten kostenlos oder gegen Bezahlung erwirbt;
- c) andere der Universität zustehende geistige Eigentumsrechte (z.B. Marken).

Artikel 5 [Rechte an geistigem Eigentum]

- (1) Alle Urheberrechte an geistigem Eigentum, die von Personen geschaffen wurden, die unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung im organisatorischen Rahmen der Universität fallen, in der Regel dienstliche KFI- und Bildungsaktivitäten darstellen, gehören der Universität, mit Ausnahme der Persönlichkeitsrechte des Autors und der Bestimmungen von Abs.2.
- (2) Die Bestimmungen im Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn:
 - a) eine Gesetzgebung oder Vertrag etwas anderes vorsieht;
 - b) die Universität in einer Erklärung auf dieses Recht verzichtet;
 - c) die Universität die Erklärung nach Artikel 10 Abs. 8 nicht fristgerecht abgegeben hat.
- (3) Vorbehaltlich der Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und der Absätze (1) und (2),
 - a) das Patent (oder das entsprechende gewerbliche Schutzrecht) für die Dienstleistung (Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Pflanzensorte) steht der Universität als Rechtsnachfolgerin des Urhebers (Erfinders) zu;
 - b) das Patent (oder das einschlägige gewerbliche Schutzrecht) für die Dienstleistung (Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Pflanzensorte) gehört dem Schöpfer (Erfinder), und die Universität ist gemäß Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe b) zu deren Verwertung berechtigt;
 - c) ist die Schaffung des Werkes eine Verpflichtung des Schöpfers aus dem Rechtsverhältnis nach Artikel 3 Abs. 1, so erwirbt die Universität die Schutzrechte durch Übertragung des Werkes auf den Schöpfer als dessen Rechtsnachfolger (dienstlich erschaffenes Werk). Die Universität kann das Werk nutzen, die Nutzung anderen gestatten, die Eigentumsrechte zu übertragen.
- (4) Die dieser Satzung unterliegenden Personen und Organisationseinheiten haben mit der gebotenen Sorgfalt
 - a) den Erwerb, den Schutz, die Erhaltung und die Verwertung von Rechten an geistigem Eigentum für die Universität zu erleichtern,
 - b) dafür zu sorgen, dass die KFI, einschließlich des Kooperativen Promotionsprogramms (nachstehend KDP genannt), die mit Dritten durchgeführt werden soll, in einer Weise durchgeführt wird, die mit den Zielen der Universität vereinbar ist: (b) dafür zu sorgen, dass die Bedingungen der Zusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die im Rahmen von Forschungskooperationsvereinbarungen mit Dritten, auch im Rahmen des KDP, durchgeführt werden sollen, oder auf Lehrtätigkeiten, vor Beginn einer solchen Zusammenarbeit schriftlich festgelegt werden, wobei in diesen Verträgen auch die Rechte an dem entstehenden geistigen Eigentum und dessen Aufteilung geregelt werden müssen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Rechte am geistigen Eigentum in der Regel den Parteien im Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Schaffung des Werkes zustehen und dass, falls und wenn diese Verhandlungen fachliche Unterstützung erfordern, diese Unterstützung beim Innovationszentrum oder bei der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten angefordert werden kann.

- (5) Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder einer Finanzhilfvereinbarung/eines Finanzhilfeinstruments gelten für den Abschluss einer Konsortialvereinbarung die folgenden allgemeinen Regeln
- a) jedes Mitglied des Konsortiums hat ausschließliche Rechte an geistigem Eigentum, das es unabhängig von und vor der Tätigkeit des Konsortiums in dokumentierbarer Weise erworben hat,
 - b) wird ein geistiges Werk im Sinne von lit. a) im Rahmen der Tätigkeit des Konsortiums verwertet oder genutzt, so sind der Umfang des Nutzungs- oder Verwertungsrechts, die Vergütung der Schöpfer oder Urheber und die Zahlung der Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz des geistigen Werks vertraglich zu regeln,
 - c) die Mitglieder des Konsortiums entscheiden auch gemeinsam über die Rechte und die Aufteilung des im Rahmen des Konsortiums geschaffenen geistigen Eigentums unter Verwendung der vom Konsortium erhaltenen Ressourcen unter Berücksichtigung ihres Beitrags zu den Projektkosten und der Schaffung des geistigen Eigentums an der Schöpfung unter Lit. a).
- (6) Im Falle eines mit öffentlichen Mitteln durchgeführten Projekts müssen die Universität, die in ihrem Namen handelnden Personen und alle unter diese Satzung fallenden Personen sicherstellen, dass die Universität im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzhilfvereinbarungen / Finanzhilfeunterlagen ein möglichst vollständiges Recht an dem geschaffenen geistigen Eigentum behält.
- (7) Personen, die unter diese Satzung fallen, können der Universität nach dem Verfahren des Artikel 10 Abs. 8 ein geistiges Werk anbieten, das nicht unter diese Satzung fällt, unabhängig davon, ob dieses Werk gesetzlich geschützt ist.
- (8) Die Universität kann zugunsten des Forschers auf die ihr aufgrund dieser Satzung zustehenden Rechte an geistigen Werken verzichten oder die ihm angebotene geistige Schöpfung ablehnen.

Artikel 6 [Verhinderung der Neuheitsbeeinträchtigung – Vorabprüfung der Veröffentlichung]

- (1) Vor der Veröffentlichung hat sich der/die ForscherIn, LehrerIn oder AutorIn (im Folgenden "Autor" genannt) mit der gebotenen Sorgfalt zu vergewissern, dass die Veröffentlichung des von ihm geschaffenen geistigen Werkes (einschließlich urheberrechtlich geschützter Werke) oder eines Auszuges daraus nicht neuheitsschädlich ist, den gewerblichen Rechtsschutz der darin beschriebenen Lösung oder des Forschungsergebnisses nicht gefährdet oder die Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Insbesondere kann auch ein Vortrag, eine Präsentation, ein Poster, eine TDK-Arbeit oder eine PhD-Dissertation, in der eine neue geistige Schöpfung oder ein Forschungsergebnis beschrieben wird, Neuheitsbeeinträchtigung sein, wenn sie jedermann zugänglich sind, so dass vor solchen Tätigkeiten auf die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 hinzuwirken ist.

- (2) In Zweifelsfällen bietet das Innovationszentrum dem/der AutorIn professionelle Unterstützung bei der Vorabprüfung der Veröffentlichung an, die vor der Veröffentlichung schriftlich beantragt werden kann. Der Antrag ist vor der Veröffentlichung innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich zu stellen; das Innovationszentrum gibt eine Stellungnahme dazu ab, ob die Veröffentlichung den Schutz der geistigen Arbeit gefährden kann, und wenn das Innovationszentrum dies für gerechtfertigt hält, wird die Veröffentlichung um 5 Arbeitstage nach Einreichung der gewerblichen Schutzrechtsanmeldung aufgeschoben. Äußert sich das Innovationszentrum innerhalb dieser Frist nicht, so gilt seine Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt.
- (3) Im Rahmen der Veröffentlichungsvorabprüfung hat das Innovationszentrum auch zu prüfen, ob das in der Veröffentlichung enthaltene Forschungsergebnis oder die Schöpfung schutzfähig ist. Besteht eine solche Möglichkeit, setzt sich das Innovationszentrum mit dem/der UrheberIn in Verbindung, um das Verfahren zur Erlangung des Schutzes nach Artikel 9 einzuleiten.
- (4) Wurde für die betreffende geistige Schöpfung bereits das Verfahren nach Artikel 9 eingeleitet, so hat sich der Urheber unbeschadet der Absätze 1 bis 2 vor der Veröffentlichung mit dem Innovationszentrum in Verbindung zu setzen und sicherzustellen, dass die Neuheit nicht verletzt wird.

Artikel 7 [Sonderregelung für Studierende]

- (1) Beabsichtigt eine Organisationseinheit der Universität, eine Studentin oder einen Studenten, eine Doktorandin oder einen Doktoranden (im Folgenden zusammenfassend "Studentin oder Student" genannt) in Forschung und Entwicklung (TDK, KDP), in der Lehre oder in anderen Tätigkeiten, die mit der Schaffung geistiger Werke verbunden sind, einzusetzen, so ist mit der Studentin oder dem Studenten vorab ein Doktorandenarbeitsvertrag oder ein zivilrechtlicher Vertrag abzuschließen. Die im Rahmen dieses Verhältnisses geschaffenen geistigen Werke gehen in das Eigentum der Universität über und unterliegen den für geistige Werke mit dienstlichen Charakter geltenden Verfahren.
- (2) In dem mit dem Studierenden abgeschlossenen Vertrag sind die Rechte an dem geistigen Werk, die Verwertungsmöglichkeiten und die Vergütung des Studierenden zu regeln; in Ermangelung eines Vertrages werden die Bestimmungen dieser Satzung durch eine Erklärung des Studierenden anerkannt.
- (3) Für den Abschluss des Vertrages und die Einholung der Erklärung ist der Fachbereich zuständig, der den Studierenden in die betreffende Tätigkeit einbezieht.
- (4) Will die Universität ein geistiges Werk verwerten, das von einem Studierenden geschaffen wurde, der nicht unter diese Satzung fällt, so ist mit dem Studierenden

gesonderter Vertrag abzuschließen. Der/die Studierende kann auch sein geistiges Eigentum, das nicht unter diese Satzung fällt, anbieten; in diesem Fall gilt das in Artikel 5 Artikel 7 beschriebene Verfahren.

- (5) Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 1 gelten die Anforderungen dieser Satzung grundsätzlich für geistige Werke, die aus im Rahmen des KDP gewährten Stipendien hervorgehen. Das Innovationszentrum bereitet die im Rahmen des KDP zu schließenden Vereinbarungen über die Forschungszusammenarbeit vor und erhält die Entwürfe der Vereinbarungen zur Stellungnahme.

Artikel 8 [Besondere Regeln für Gastforscher]

- (1) Die Organisationseinheit, die den Gastforscher in die betreffende Tätigkeit einbindet, ist für die Einholung der Erklärung nach Artikel 3 Artikel 2 Lit. b) verantwortlich.
- (2) Führen Personen, die in einem Rechtsverhältnis zur Universität gemäß Artikel 3 Abs. 1 stehen, als Gastforscherinnen und Gastforscher Tätigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums bei einer anderen Einrichtung durch, so hat die Universität mit der aufnehmenden Einrichtung vorab eine Vereinbarung über die Verwaltung und Aufteilung der Rechte am geistigen Eigentum zu schließen. Der betreffende Forscher informiert das Innovationszentrum, bevor er diese Tätigkeiten aufnimmt. Das Innovationszentrum bereitet den Vertrag in Absprache mit der Generaldirektion für Recht und Verwaltung und der Gasteinrichtung unter Beteiligung des Forschers vor.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht, wenn das Gesetz, der Vertrag oder die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen etwas anderes vorsieht.

Artikel 9 [Anmeldung von geistigen Werken]

- (1) Unter dem Anmeldeverfahren ist das dem universitären Schutzrechtsverfahren nach Artikel 11 vorgeschaltete Verfahren zu verstehen, in dessen Verlauf das geistige Werk der Universität bekannt wird.
- (2) Das Anmeldeverfahren gilt für gewerblich geschützte Werke neben den schutzfähigen Werken und für anstelle des Schutzes geheim gehaltene urheberrechtlich geschützte Werke sowie für geschütztes Wissen und urheberrechtliche Werke, vorbehaltlich der in Artikel 18 vorgesehenen Ausnahmen.
- (3) Schöpfungen im Sinne dieser Satzung sind unverzüglich nach ihrer Entstehung mit dem auf der Internetseite des Innovationszentrums veröffentlichten Formular, bei dem das Innovationszentrum gegebenenfalls Unterstützung leistet, mit ausreichendem Inhalt und Detaillierungsgrad zu melden, damit festgestellt werden kann, dass
 - a) ob es sich um eine geistige Schöpfung handelt;
 - b) ob bestimmt werden kann dass das Werk dienstlich oder in einem Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist;

- c) ob das Werk für den gewerblichen Rechtsschutz in Betracht kommt;
 - d) ob das Werk verwertet werden kann und ob es für die Universität von wissenschaftlichem, kommerziellem oder sonstigem Nutzen sein wird.
- Das ausgefüllte Formular ist an das Innovationszentrum zu senden.

- (4) Ist das Formular unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt, sendet das Innovationszentrum es unter Angabe der Mängel und unter Setzung einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen zur weiteren Vervollständigung an den Antragsteller zurück. Das Innovationszentrum registriert ein vollständig ausgefülltes Formblatt und leitet es an das FEI-Zentrum für Unternehmensentwicklung zur Prüfung gemäß Artikel 3 Lit. d) weiter. Als Datum der Eintragung gilt das Datum der Anerkennung der Schutzrechtsanmeldung durch die Universität (im Folgenden "internes Anerkennungsdatum" genannt).
- (5) Nach der Anmeldung beginnt das Innovationszentrum unverzüglich, jedoch innerhalb von höchstens 10 Arbeitstagen, mit der Vorprüfung der geistigen Arbeit. Das Innovationszentrum ermittelt in einem persönlichen Gespräch mit den Urhebern in Zusammenarbeit mit dem FEI-Wirtschaftsförderungszentrum die Umstände, die sich auf den rechtlichen Schutz und die Verwertung des geistigen Werks auswirken, und führt dann mit Unterstützung des KFI-Wirtschaftsförderungszentrums eine erste Markt- und Verwertbarkeitsstudie durch. Während des Bewertungsprozesses entwickeln die Parteien gemeinsam eine geeignete Verwertungsstrategie, einschließlich der Aufgaben der am Verwertungsprozess beteiligten Parteien und der Fristen für die Erledigung dieser Aufgaben.
- (6) Die Einrichtung richtet einen universitären Innovationsausschuss (im Folgenden "EIB" genannt) ein, der Entscheidungen über die Annahme, den Schutz, die Ausübung der Rechte und die Verwertung der unter diese Satzung fallenden Werke trifft.

Artikel 10 [Zusammensetzung und Verfahren des Innovationsausschusses der Universität]

- (1) Mitglieder der EIB:
 - a) der/die RektorIn, gleichzeitig Vorsitzende/r der EIB;
 - b) der/die KanzlerIn;
 - c) der/die VizerektorIn für Wissenschaft und Innovation;
 - d) der/die DekanIn der einzelnen Fakultäten;
 - e) der/die PräsidentIn der Doktorandenschule;
 - f) der/die InnovationsdirektorIn.
 - g) der/die DirektorIn für KFI-Unternehmensentwicklung.
- (2) Die EIB übt ihre Befugnisse als Gremium aus, und fasst ihre Beschlüsse
 - a) persönlich (persönlich oder in Abwesenheit über ein elektronisches Kommunikationsnetz), oder
 - b) durch schriftliche Beschlüsse (auf Papier oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder auf elektronischem Wege

(z. B. per E-Mail).

Die Einberufung erfolgt durch den/die DirektorIn für Innovation mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung. Die Koordinierungs- und Sekretariatsaufgaben im Zusammenhang mit der Arbeitsweise der EIB werden vom Innovationszentrum wahrgenommen.

- (3) Das Innovationszentrum wird die Tagesordnung erstellen, die den Mitgliedern 3 (drei) Arbeitstage vor dem Treffen zugesandt wird; bereitet einen Entscheidungsvorschlag für die eingegangenen Anträge vor; stellt den Ausschussmitgliedern die Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um Entscheidungen zu treffen; erstellt Protokoll; erstellt Vorschläge für Entscheidungen unter Angabe der Optionen für Entscheidungen; leitet EIB-Entscheidungen an die Interessengruppen weiter; zeichnet alle Unterlagen der Kommission auf, bewahrt sie auf und archiviert sie. Der/die DirektorIn des Innovationszentrums für Unternehmensentwicklung kann über das Innovationszentrum die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes aus seinem/ihrem Fachgebiet beantragen, indem er/sie gleichzeitig die Entscheidungsvorlage der Kommission übermittelt. Der/die PräsidentIn der EIB oder sein/ihr StellvertreterIn entscheidet über die Aufnahme des Vorschlags in die Tagesordnung.
- (4) Die vom Innovationszentrum erstellte Vorlage behandelt je nach Art der Arbeit und der verfügbaren Kenntnisse in der Regel folgende Themen (vorbehaltlich des Vorschlags des FEI-Zentrums für Unternehmensentwicklung in Bezug auf Verwertungs- und Unternehmensentwicklungsfragen) und schlägt eine Entscheidung vor:
- a) einen Vorschlag für die universitäre Annahme des Werkes;
 - b) die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Werkes und ein Vorschlag für die zu ergreifenden Maßnahmen zur Erlangung (Aufrechterhaltung) des gewerblichen Rechtsschutzes;
 - c) die Feststellung des dienstlichen oder Angestelltencharakters der zu schützenden geistigen Arbeit und des dienstlichen- oder nichtdienstlichen Charakters des Werkes der Urheberschaft;
 - d) im Falle des dienstlichen Charakters, ob die Universität das Werk beansprucht, beabsichtigt, einen Antrag auf gewerblichen Rechtsschutz zu stellen, oder das Werk geheim halten will;
 - e) wenn es sich um ein Angestelltenwerk handelt, ob die Universität ihr Recht auf Verwertung des Werkes ausübt;
 - f) die Möglichkeiten und Bedingungen der Verwertung;
 - g) jeden Verzicht auf die Rechte der Universität und die Gründe für einen solchen Verzicht;
 - h) die voraussichtlichen Kosten und die Übernahme dieser Kosten durch die Universität (einschließlich der Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Schutzes und der Verwertung) sowie den Nutzen (wissenschaftlich, beruflich, wirtschaftlich usw.) und die Einnahmen für die Universität;
 - i) ob eine Abweichung von den in der Satzung festgelegten allgemeinen (z. B. Vergütungs-) Bedingungen gerechtfertigt ist;

- j) Vorschläge von strategischer Bedeutung (z. B. universitäre Innovation, gewerbliches Eigentum, Verwertungsstrategien).
- (5) Die EIB übt ihre Befugnisse kollektiv als Gremium aus. Die EIB-Sitzung wird vom/von der PräsidentenIn oder seinem/ihrer Beauftragten geleitet. Die fachliche Präsentation der Tagesordnung wird von dem/von der InnovationsdirektorIn durchgeführt. Der/die Unternehmensentwicklungsdirektor ist der/die technische ProjektleiterIn im Falle eines Vorschlags gemäß Artikel 3. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Alle Mitglieder der EIB sind verpflichtet, für Vertretung zu sorgen, wenn sie nicht persönlich an der Sitzung teilnehmen können. Die Vertretung erfolgt durch allgemein gültige oder ad-hoc erteilte schriftliche Vollmacht der Mitglieder. In der Vollmacht ist anzugeben, ob die Vollmacht nur für Beratungen oder auch für die Ausübung des Stimmrechts verwendet werden soll, sowie gegebenenfalls der Standpunkt, der in der von der Vollmacht erfassten Angelegenheit eingenommen werden soll. Eine allgemeine Vollmacht gilt ab ihrem Datum bis zu ihrem Widerruf; eine Ad-hoc-Vollmacht gilt für eine einzige Ausschusssitzung.
- (7) Von den Mitgliedern eingeladene Experten, das Innovationszentrum, das Büro des Vizekanzlers für Wissenschaft und Innovation sowie benannte Mitarbeiter des FEI-Wirtschaftsförderungszentrums können auf Einladung und ohne Stimmrecht an den Arbeiten der EIB teilnehmen. In der EIB-Sitzung können die Urheber geistiger Schöpfungen ihre Innovationen persönlich vorstellen, wobei die dafür vorgesehene Vorlage zu verwenden ist.
- (8) Die EIB entscheidet über den Vorschlag für einen Beschluss, der in den von der Innovationszentrum dem Gremium vorgelegten Vorschlag enthalten ist, insbesondere über die in Abs. 4 dieser Ziffer genannten Punkte. Auf der Grundlage der Entscheidung der EIB gibt die Universität **innerhalb** von 90 Tagen (sog. *90-Tage-Regel*) ab dem Zeitpunkt der internen Anerkennung eine Erklärung ab, in der sie
- a) ob sie die Dienstleistung (bzw. das Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) in Anspruch nimmt und, falls ja, dass die Universität Inhaberin der Erfindung/des Patents sein wird, die Gebühren für die Verfahren zum gewerblichen Rechtsschutz zahlen wird und ausschließliche Rechte an der Erfindung/dem Patent haben wird;
 - b) ob die Dienstleistung (das Gebrauchsmuster oder das Geschmacksmuster) verwertet werden soll; wenn ja, ist der Erfinder/Urheber Eigentümer der Erfindung/des Patents, er hat das Recht, darüber zu verfügen, aber die Universität hat ein (nicht ausschließliches) Recht, sie zu verwerten;
 - c) die Dienstleistung (das Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) nicht in Anspruch nimmt, sondern beabsichtigt, sie als Arbeitnehmererfindung (Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) wie unter b) zu verwerten;
 - d) die Dienstleistung (das Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) nicht in Anspruch nimmt und nicht beabsichtigt, sie als Arbeitnehmererfindung (Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) zu verwerten; in diesem Fall wird der Erfinder/Urheber zum

Inhaber der Erfindung/des Patents und hat ausschließliche Rechte daran, und die Universität hat kein Recht, sie zu verwerten.

- (9) Das EIB fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit findet eine erneute Abstimmung statt. Der/die KanzlerIn übt bei Entscheidungen der EIB, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Leitung, die Organisation und den Betrieb der Universität haben, das Recht der finanziellen Gegenzeichnung aus.
- (10) Das Innovationszentrum fertigt über die Sitzung des Ausschusses ein Protokoll an, das die gefassten Beschlüsse und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen enthält. Die Gültigkeit und das Ergebnis der Entscheidung werden von der Rektorin oder dem/der/die RektorIn (oder deren oder dessen Beauftragten) festgestellt. Der vom/von der/die RektorIn unterzeichnete und gegebenenfalls vom/von der/die KanzlerIn gegengezeichnete Beschluss über die Entscheidung der EIB wird vom Innovationszentrum innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Entscheidung auf elektronischem Wege an die Beteiligten übermittelt.
- (11) Im Falle einer schriftlichen Entscheidung gemäß Abs. 2 Lit. b) haben die Mitglieder mindestens fünf Arbeitstage Zeit, die Vorschläge zu prüfen und ihre Stimme abzugeben. Ein schriftlicher Beschluss ist gültig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder ihre Stimme an das Innovationszentrum übermittelt haben. Im Falle einer gültigen Abstimmung gilt das übrige für die Vorstandssitzung beschriebene Verfahren.

Artikel 11 [Verfahren zum gewerblichen Rechtsschutz]

- (1) Beschließt die Universität, auf der Grundlage eines Beschlusses der EIB gewerbliche Schutzrechte zu erwerben (aufrechtzuerhalten), leitet das Innovationszentrum innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des EIB-Beschlusses das Schutzrechtsverfahren je nach Art des geistigen Eigentums ein.
- (2) Die Universität trägt die Kosten für die Erlangung des Schutzes bis zu dem in der EIB-Entscheidung genannten Betrag. Angenommen, das geistige Werk wurde in Zusammenarbeit mit einer anderen Einrichtung oder wirtschaftlichen Einheit geschaffen, in diesem Fall werden die Kosten im Verhältnis zu den Rechten an dem Werk geteilt, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Wird das geistige Werk im Rahmen eines geförderten Projekts geschaffen, bei dem gewerbliche Schutzrechte und Verwertungskosten förderfähig sind, werden diese Kosten in das Projektbudget aufgenommen.
- (4) Entscheidet die EIB, dass die Universität keinen Schutz für eine schutzfähige geistige Schöpfung wünscht, sondern diese aus beruflichen oder kommerziellen Gründen geheim halten möchte, teilt das Innovationszentrum dies dem Urheber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Entscheidung der EIB schriftlich mit. Der Schöpfer darf Informationen über den Gegenstand der geistigen Schöpfung nicht mehr unbefugt

weitergeben. Im Falle einer Verwertung durch die Universität hat der Urheber nach dem Gesetz und dieser Satzung Anspruch auf eine Vergütung.

- (5) Die SchöpferInnen sind verpflichtet, während des gesamten Verfahrens des gewerblichen Rechtsschutzes mit dem Innovationszentrum, dem beauftragten Patent- und Rechtsanwalt oder den von der Universität beigezogenen Sachverständigen (wie z.B. dem KFI-Wirtschaftsförderungszentrum) zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Unterzeichnung von Schriftstücken und der Erteilung von technischen Auskünften, die für das Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes erforderlich sind.
- (6) Im Rahmen eines gewerblichen Schutzrechtsverfahrens, insbesondere vor der Veröffentlichung der Anmeldung im Amt, darf das geistige Eigentum Dritten nur auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung (Geheimhaltungsvereinbarung) mit diesen Dritten offenbart werden. Die Unterzeichnung des Vertragsentwurfs, dessen Muster von der Website des Innovationszentrums heruntergeladen werden kann, wird vom Innovationszentrum koordiniert.

Artikel 12 [Nutzung - allgemeine Bestimmungen]

- (1) Die EIB entscheidet über die Verwertungsstrategie oder die Änderung der Verwertungsstrategie für jedes geistige Werk einzeln und unter Berücksichtigung aller Umstände. Der Begriff "universitäre Verwertung" ist in dieser Satzung wie folgt zu verstehen:
 - a) die interne Nutzung im Rahmen ihrer Tätigkeit;
 - b) die Genehmigung der Verwertung zugunsten anderer;
 - c) die Zurverfügungstellung des geistigen Eigentums an einen Hochschulnutzer oder ein anderes Unternehmen als unentgeltliche Zuwendung (Aneignung);
 - d) die Übertragung (Endveräußerung) der sich aus der geistigen Werk ergebenden Eigentumsrechte und der Schutz von gewerblichen Schutzrechten.
- (2) Auf Verlangen des Innovationszentrums und des KFI-Wirtschaftsförderungszentrums sind die SchöpferInnen auch verpflichtet, an den Verfahren zur Verwertung ihrer Schöpfung mitzuwirken, z. B. bei der Suche nach Partnern, der Präsentation des Ergebnisses, der Ausarbeitung von Entwicklungsvorschlägen und der Teilnahme an Sitzungen.

Artikel 13 [Interne Verwertung]

- (1) Bei einer Dienstfindung, einem Gebrauchsmuster oder einem Design hat die Universität das ausschließliche Recht, das Werk im Rahmen ihrer Tätigkeit intern zu verwerten. Der/die SchöpferIn (z.B. ErfinderIn) hat bei allen Verwertungsarten, auch bei der internen Verwertung, Anspruch auf die gesetzlich und in dieser Satzung vorgesehene Vergütung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Dies gilt nicht bei der internen Verwertung eines urheberrechtlichen Werkes mit dienstlichem Charakter.

- (2) Die Universität ist berechtigt, die Erfindung (Gebrauchsmuster/Design) der Angestellten zu nutzen und zu verwerten. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht ist jedoch nicht ausschließlich und die Universität darf keinen/r eine Lizenz erteilen. Das Verwertungsrecht kann nicht übertragen oder abgetreten werden, außer im Wege der Erbfolge.
- (3) Nach Artikel 7 Abs. 7 des *Patentgesetzes* darf die Erfindung vor der Veröffentlichung der Patentanmeldung ohne Zustimmung des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Aus dieser Bestimmung folgt, dass die Universität die Angestelltererfindung nur in Übereinstimmung mit dem Veröffentlichungsrecht des/der UrhebersIn (z. B. des/der ErfindersIn) verwerten darf.

Artikel 14 [Erlaubnis zur Verwertung für andere]

- (1) Auf Beschluss der EIB kann die Universität einem Dritten eine Lizenz zur Verwertung eines geistigen Werkes, dessen Eigentümerin sie ist, erteilen. Die Rechte und Pflichten der Universität als Lizenzgeberin und des Verwerters als Lizenznehmer werden in einem Lizenzvertrag festgelegt. Eine Vorlage – die in den einzelnen Fällen von der Innovationszentrum im Zusammenarbeit mit der KFI Wirtschaftsförderungszentrums entwickelt wurde – kann von den Websites der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten heruntergeladen werden.
- (2) Die Universität stellt während der gesamten Laufzeit des Lizenzvertrages sicher, dass kein Dritter Rechte an dem Patent hat, die eine Verwertung verhindern oder einschränken, und dass die Erfindung technisch durchführbar ist (Rechtsweggarantie).

Artikel 15 [Übertragung von geistigem Eigentum als Beitrag]

- (1) Auf Beschluss der EIB kann die Universität das in ihrem Besitz befindliche geistige Eigentum Unternehmen zur Verwertung zur Verfügung stellen. Bei dem Unternehmen, das die Verwertung vornimmt, kann es sich um eines der folgenden Unternehmen handeln:
 - a) ein Unternehmen, das das geistige Eigentum im Sinne des KFI^{tv} verwertet;
 - b) ein anderes nutzendes Unternehmen als a);
 - c) ein anderes Unternehmen als a) oder b).
- (2) Für die in Abs. 1 lit. a) genannten Unternehmen gelten die Bestimmungen des Artikel 34 *KFI-Gesetz* und die für *Wirtschaftsunternehmender Universität* geltenden Bestimmungen der einschlägigen Satzung.
- (3) Die typischen Formen der Bereitstellung von geistigem Eigentum der Universität sind die folgenden:
 - a) Bei einem Verwertungsunternehmen, das von der Universität oder mit einer Beteiligung der Universität im Sinne des Artikels 1 lit. a gegründet wurde

- aa) die Universität stellt dem Verwertungsunternehmen das geistige Eigentum als Sacheinlage (als Beitrag) zur Verfügung.
- ab) Die Universität leistet nur einen Geldbeitrag an das Nutzerunternehmen und erteilt dem Unternehmen eine Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums in Form eines Lizenzvertrags .
- b) Die Universität erteilt dem Verwerterunternehmen im Sinne des Artikels 1 Lit. b oder einem anderen, ohne ihre Beteiligung gegründeten Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Lit. c einen Lizenzvertrag zur Verwertung des geistigen Eigentums.

Abs 16 [Übertragung von Eigentumsrechten an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten]

Wenn die EIB dies beschließt, kann die Universität den Anspruch auf die Rechte am geistigen Eigentum und die gewerblichen Schutzrechte übertragen (endgültig verkaufen).

Artikel 17 [Verzicht auf das geistige Eigentum und die Rechte daran]

- (1) Vorbehaltlich der einschlägigen Entscheidung der EIB kann die Universität auf die ihr gewährten oder angebotenen Rechte an geistigem Eigentum verzichten, sofern der Universität durch diesen Verzicht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles kein Vermögensschaden entsteht.
- (2) Die Urheberin oder der Urheber kann über das dienstlich erstellte geistige Eigentum verfügen, wenn dem die Universität zustimmt oder wenn die Universität ihre Erklärung gemäß Artikel 10 Abs, 8 nicht innerhalb von 90 Kalendertagen abgibt.
- (3) Die Universität kann beschließen, die für eine Diensterfindung eingeleitete Patentanmeldung zurückzunehmen oder die erforderlichen Verfahrensgebühren nicht zu entrichten und damit auf den vorläufigen Patentschutz zu verzichten. In einem solchen Fall hat sie dem Erfinder vor einer solchen Maßnahme eine unentgeltliche Abtretung des Patentanspruchs mit oder ohne Verwertungsrecht an der Diensterfindung anzubieten, um dem Erfinder eine angemessene Frist zur Ausübung des Patentanspruchs einzuräumen. Der Verzicht auf den vorläufigen Schutz ist ohne Zustimmung des Erfinders wirksam. Diese Bestimmung gilt entsprechend für andere schutzfähige geistige Werke.
- (4) Der Schutz für eine Diensterfindung steht dem/der UrheberIn ohne Belastung durch das Verwertungsrecht der Universität zu, wenn die Universität auf dieses Recht nach dem Patentgesetz verzichtet oder wenn sie die Erklärung nach Artikel 10 Abs. 8 nicht innerhalb von 90 Kalendertagen abgibt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für andere schutzfähige geistige Werke.
- (5) Verzichtet die Universität in irgendeinem Stadium des Verfahrens auf ihre Rechte an dem geistigen Werk, so stehen diese Rechte der Urheberin oder dem Urheber unentgeltlich mit der Maßgabe zu, dass die Universität einen Anteil am Gewinn der

weiteren Verwertung bis zur Höhe ihrer Aufwendungen bis zum Zeitpunkt des Verzichts oder bis zu einem bestimmten Anteil des Nettoumsatzes beanspruchen kann. Die EIB beziffert in ihrer Entscheidung über den Verzicht die Höhe der finanziellen Erwartung des Urhebers und teilt diese dem Urheber mit.

Artikel 18 [Feststellung des dienstlichen Charakters des Werkes]

- (1) Die Arbeitgeberin (die Universität) erwirbt die Schutzrechte an den von den Autoren in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität geschaffenen Werken, wenn die Schaffung des Werkes die jeweilige Beschäftigungsverpflichtung aus diesem Rechtsverhältnis zur Universität gemäß Artikel 3 Abs. 1 des/der AutorIn darstellt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen mit der Fertigstellung und Ablieferung des Werkes durch die Urheberin oder den Urheber eines Werkes aus diesem Rechtsverhältnis alle Vermögensrechte, mit Ausnahme ihrer Persönlichkeitsrechte, auf die Universität über.
- (2) Grundvoraussetzung für die Bestimmung der dienstlichen Art ist, dass das Werk vom/von der AutorIn in Erfüllung einer Verpflichtung aus seiner/ihrer Beschäftigung Rechtsverhältnis gemäß Abs. 1 entstanden ist. Das Bestehen eines Rechtsverhältnisses allein begründet den dienstlichen Charakter des Werkes nicht; es bedarf auch der schriftlichen Festlegung der Verpflichtung zur Erstellung des Werkes. Bei der Feststellung der Verpflichtung ist von den in der Stellenbeschreibung festgelegten Aufgaben und dem Dokument auszugehen, das das Rechtsverhältnis im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 bestätigt (Arbeitsvertrag, Beauftragung usw.) . Das Zustandekommen einer dienstlichen urheberrechtlichen Schöpfung kann auch auf der ad-hoc Weisungsbefugnis des Arbeitgebers beruhen. Damit ein Werk als dienstlich geschaffen gilt, muss es nicht am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit fertig gestellt werden, da der Urheber nicht nur während der Arbeitszeit schöpferisch tätig sein darf.
- (3) Als dienstlich geschaffene gelten insbesondere solche Werke, die aus der Unterstützung der Universität als Begünstigter im Rahmen von Ausschreibungen und anderen Programmen realisiert wurden, auch wenn sie nicht anderweitig zur beruflichen Verantwortung der Autoren gehören.
- (4) Wenn die Erstellung eines Werkes keine berufliche Verpflichtung eines/einer ArbeitnehmersIn im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 darstellt und der Arbeitgeber auch keine ad-hoc Anweisung zur Erstellung des Werks erteilt hat, kann der /die AutorIn darüber verfügen, auch wenn das Werk – inhaltlich gesehen – in den Tätigkeitsbereich der Universität fällt. Die Universität ist in diesen Fällen nicht automatisch, sondern nur im Einvernehmen mit dem Urheber berechtigt, das Werk zu nutzen.
- (5) Bei der Beurteilung des dienstlichen Charakters eines urheberrechtlich geschützten Werks sollte im Zweifelsfall die Meinung des/der, den Recht des Arbeitgebers ausübenden Vorgesetzte/n berücksichtigt werden. Besteht diesbezüglich Uneinigkeit zwischen dem Geschäftsführer und dem/der UrheberIn, so befassen die Parteien über

das Innovationszentrum die EIB. Die EIB entscheidet nach Anhörung der Tatsachen und Standpunkte über die Frage.

- (6) Die Universität hat das Verfügungsrecht über die Arbeit mit dienstlichem Charakter, und die Einrichtung entscheidet über deren Nutzung, Abtretung oder Übertragung. Die Bestimmungen der Artikel 9 bis 17 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Anmeldung und Nutzung von Werken mit dienstlichem Charakter.

Artikel 19 [Vergütungen aus der Verwertung und deren Verteilung]

- (1) Der/die ErfinderIn/SchöpferIn hat für die Verwertung einer geistigen Arbeit Anspruch auf eine Erfinder-/Schöpfervergütung, deren Höhe sich nach den geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung bestimmt.
- (2) Die Vergütung des/der ErfindersIn/SchöpfersIn ist in einem Vertrag (z.B. Erfindungshonorarvertrag oder Lizenzvertrag) mit der Universität, dem verwertenden Patentinhaber oder dem Rechtsinhaber zu regeln. Von den Vergütungsbestimmungen des *Patentgesetzes*, des *Urheberrechtsgesetzes* und dieser Satzung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien abgewichen werden.
- (3) Der Inhalt der Vereinbarung über die Erfindervergütung wird vom Innovationszentrum in einem Vorschlag an die EIB vorgeschlagen, und zwar in Absprache mit dem KFI-Zentrum für Unternehmensentwicklung für die Verwertung und Geschäftsentwicklung und, falls erforderlich, mit der Generaldirektion Recht und Verwaltung für die allgemeine Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Artikel 20 [Erfindungshonorar]

- (1) Bei der Veräußerung einer Dienstleistungserfindung erhält der Erfinder eine Erfindungsvergütung. Der/die ErfinderIn erhält eine Erfindungsgebühr für jede der Verwertungsarten gesondert und im Falle der Genehmigung der unentgeltlichen Verwertung und der unentgeltlichen Übertragung.
- (2) Die Universität als Dienstherrin hat die Erfindungsgebühr zu zahlen; bei einem Gemeinschaftspatent hat der verwertende Patentinhaber die Erfindungsgebühr zu zahlen, sofern die Patentinhaber nichts anderes vereinbaren. Bei Lizenzierung und Übertragung der Verwertung kann der Vertrag vorsehen, dass der Erwerber die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr von der Universität übernimmt.
- (3) Die Verwertungsgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu jenem Betrag zu stehen, den die Universität (bzw. der verwertende Patentinhaber) im Rahmen eines Patentlizenzvertrages als Gegenleistung für eine dem Lizenzverkehr auf dem technischen Gebiet der Erfindung entsprechende Lizenz zahlen würde (*sog. Lizenzanalogieprinzip*).

- (4) Bei einer Nutzungslizenz oder einer Übertragung eines Patents muss die Gebühr für die Erfindung in einem angemessenen Verhältnis zu der Gegenleistung für die Nutzungslizenz oder die Übertragung (bzw. zu dem wirtschaftlichen Vorteil, der sich aus der Nutzungslizenz ohne Berücksichtigung oder aus der unentgeltlichen Übertragung ergibt) stehen.
- (5) Bei der Festsetzung der Höhe der Erfindungsgebühr ist der in den Absätzen 6 und 7 genannte Anteil unter Berücksichtigung des Beitrags der Universität zur Entstehung der Erfindung und der Verpflichtungen des Erfinders aus seinem Dienstverhältnis zu bestimmen. Bei einer geheimgehaltenen Erfindung sind auch die Nachteile zu berücksichtigen, die dem Erfinder durch den unterbliebenen Schutz entstanden sind.
- (6) Die Vergütung für die Verwertung einer Diensterfindung ist von der Universität (oder bei mehreren Arbeitgebern vom Verwerter, sofern nichts anderes vereinbart ist) zu zahlen. Bei der Ermittlung der für das Verwertungsrecht zu zahlenden Vergütung ist die Lizenzanalogie nach Abs. 6 zu berücksichtigen.
- (7) Für die Vergütung des Züchters einer Pflanzensorte, des Erfinders eines Gebrauchsmusters (Designs) und des Entwerfers gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

Artikel 21 [Schöpferpreis]

Die Universität erwirbt die Vermögensrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk, das im Rahmen eines Rechtsverhältnisses nach Artikel 3 Artikel 1 entstanden ist. Sie ist verpflichtet, dem Urheber eine Vergütung zu zahlen, wenn die Einrichtung einer anderen Person eine Lizenz zur Nutzung des Werks erteilt oder die Eigentumsrechte in das Werk einer anderen Person einbringt. Bei interner Nutzung sind keine Vergütungen zu zahlen.

Artikel 22 [Grundlage der Erfindungs-/Schöpfervergütung]

- (1) Bei einer (internen) Verwertung eines geistigen Werkes durch die Universität ist die Bemessungsgrundlage für die Erfindungs-/Schöpfervergütung der Betrag, zu dem das betreffende Werk auf dem Markt (durch Lizenz oder Übertragung) erhältlich wäre.
- (2) Ausgangspunkt für die Erfindungs-/Schöpfervergütung ist bei einer Lizenz zur Verwertung (Lizenz) die an die Universität gezahlte Lizenzgebühr bzw. Tantieme, bei einer Übertragung eines Schutzrechtes der erhaltene Kaufpreis.
- (3) Bei der Ermittlung des Betrages gemäß Abs. 2 sind alle damit zusammenhängenden quantifizierbaren Vorteile oder Zuwendungen (einschließlich der vom Lizenznehmer/Käufer ausgegebenen oder geschaffenen Anteile) zu berücksichtigen, ausgenommen die vom Lizenznehmer/Käufer der Universität eingeräumten Vermögenswerte, Leistungen oder Rechte.

- (4) Im Falle der Verwertung durch einen Lizenznehmer oder ein anderes Unternehmen ist die Bemessungsgrundlage für die Vergütung im Einzelfall zu ermitteln, wobei gesondert zu prüfen ist, ob die Universität und der Erfinder/Schöpfer an dem Unternehmen beteiligt sind.
- (5) Bei der externen Nutzung (Verwertung) oder Weitergabe eines dienstlich entstandenen urheberrechtlich geschützten Werkes ist das Honorar individuell durch Vertrag zwischen den Parteien zu regeln.
- (6) Die Einnahmen aus allen Formen der Verwertung eines geistigen Werkes werden um die mit der Bewertung, der Erlangung, der Erhaltung und der Verwertung des Werkes verbundenen Kosten (einschließlich z. B. der entsprechenden Gebühren, Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben, einschließlich der Arbeitgeberanteile an den Kosten) gekürzt, die von der Generaldirektion Wirtschaft auf der Grundlage der vom Innovationszentrum und vom Zentrum für KFI-Unternehmensentwicklung bereitgestellten Daten festgelegt werden.

Artikel 23 [Höhe der Erfindungs-/Schöpfungsvergütung]

- (1) Die Höhe der Erfindungs-/Schöpfungsvergütung wird in dieser Satzung als Prozentsatz der in Artikel 22 festgelegten Gebührenbasis festgelegt. Sie wird zwischen den ErfindernInnen/SchöpfernInnen und ihren Abteilungen oder Forschungsteams und dem Semmelweis Wissenschafts- und Innovationsfonds (im folgenden STIA genannt) nach den folgenden Rahmenregeln aufgeteilt, die als Leitlinien festgelegt werden.
- (2) Der Anteil der ErfinderInnen/SchöpferInnen, die an der Schaffung eines geistigen Werkes beteiligt sind, beträgt zwischen 40 und 60 % des Grundgebührs. Die Abteilung oder Forschungsgruppe, die den ErfinderInnen/SchöpferInnen beschäftigt, kann zwischen 10 und 20 % des Grundgebührs erhalten, während der Anteil der STIA zwischen 20 und 40 % des Grundgebührs beträgt. Von dieser Aufteilung kann im Schöpfungsgebührenvertrag abgewichen werden, vor allem zugunsten der UrheberInnen.
- (3) Die konkrete Aufteilung wird unter den vorgenannten Bedingungen in der Honorarvereinbarung festgelegt. Das Innovationszentrum schlägt die Anteile auf der Grundlage der Stellungnahme des KFI-Zentrums für Unternehmensentwicklung vor; die Entscheidung liegt nach Prüfung und Abwägung der Umstände im Ermessen der EIB.
- (4) Nach der Entscheidung der EIB wird der Honorarvertrag innerhalb von höchstens 30 Arbeitstagen abgeschlossen. Die Auszahlung des an die Erfinder/Schöpfer zu zahlenden Anteils erfolgt nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch 60 Arbeitstage nach Eingang der Einnahmen auf dem Konto der Universität. Gehen die Einnahmen zur Deckung der

Vergütung in Teilbeträgen auf dem Konto der Universität ein, so gilt die Frist für jeden Teilbetrag entsprechend.

- (5) Bei mehreren ErfindernInnen/SchöpfernInnen wird die Prämie unter diesen im Verhältnis ihres Beitrags zur Schaffung des geistigen Werkes aufgeteilt. Das Verhältnis der einzelnen Beiträge wird auf der Grundlage der Angaben im Formblatt zur Anmeldung des geistigen Eigentums oder in der Nacherklärung ermittelt.
- (6) Die Universität zahlt den betreffenden Personen nur für die Verwertung von geistigem Eigentum, das gemäß Artikel 9 dieser Satzung beim Innovationszentrum angemeldet wurde, eine Erfinder- bzw. Schöpfervergütung.

Artikel 24 [Erfassung und Bewertung von geistigem Eigentum]

- (1) Die Universität hat im Rahmen der Rechnungslegung dafür Sorge zu tragen, dass Aufzeichnungen über geistiges Eigentum und verwandte Schutzrechte in angemessener Form und Ausführlichkeit geführt werden.
- (2) Die Generaldirektion für Wirtschaftswesen führt eine zentrale Buchhaltung über das geistige Eigentum, das unter diese Satzung fällt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes C aus dem Jahr 2000 über das Rechnungswesen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Satzung über Eigenkosten der Universität. Das Innovationszentrum unterstützt diese Tätigkeit für Innovation durch Anleitung, Schulung und persönliche Beratungen.
- (3) Zusätzlich zu dem in Abs. 2 vorgesehenen Register führt das Innovationszentrum ein eigenes Register aller an der Universität geschaffenen geistigen Eigentumsrechte, des Rechtsschutzes, derer Nutzung und Verwertung durch Organisationen, das insbesondere die folgenden Informationen enthält:
 - a) den Namen des geistigen Werkes, eine detaillierte Beschreibung seines Gegenstandes (Inhalts);
 - b) im Falle einer Anmeldung oder den gewerblichen Rechtsschutz die Art des Schutzes; im Falle eines Urheberrechtlichen Werkes der Urheberrechtsschutz;
 - c) die dienstliche oder aus eines Arbeitsverhältnis herrührende Charakter des geistigen Eigentums;
 - d) die Namen der Urheber (z. B. ErfinderInnen, AutorInnen), der Name der beschäftigenden Organisationseinheit oder Forschungsgruppe, bei mehreren Erstellern das Verhältnis von Erfinder zu/r AutorIn;
 - e) die Verfahrensdaten (z. B. Erstellung, Abschlussbericht, Ankündigung der Universität, [intern](#) anerkanntes Datum, Verfahren zum gewerblichen Rechtsschutz, Entscheidung der EIB, Auftragsvergabe, Zahlung der Gebühren);
 - f) weitere/zusätzliche EigentümerInnen und NutzerInnen/VerwerterInnen von geistigem Eigentum außerhalb der Universität sowie die Eigentumsanteile.

- (4) Die von der Universität (EIB) angenommenen geistigen Werke und deren Schutzrechte werden vom Innovationszentrum, vorbehaltlich der Stellungnahme des KFI-Wirtschaftsförderungszentrums, im Zuge der Anmeldung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und nach Maßgabe seiner Möglichkeiten unter Anwendung bekannter in- und ausländischer Methoden fachlich bewertet. Die Bewertung wird durch die Bereitstellung von Informationen durch alle Personen und Abteilungen, die unter dieses Satzung fallen, erleichtert. Die Begutachtung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Aspekte:
- a) die technischen und technologischen Aspekte der geistigen Schöpfung, ihre technologische "Reife" und ihre Vorteile gegenüber dem Stand der Technik;
 - b) die Formen, Wege, die territoriale Ausdehnung, die voraussichtlichen Kosten und die Rentabilität der Erlangung des gewerblichen Rechtsschutzes;
 - c) die Notwendigkeit der Einschaltung eines Vertreters (Patent- oder Rechtsanwalt);
 - d) die Marktaspekte des geistigen Eigentums, Marktfähigkeit, Analyse der Wettbewerber, Verwertungsmöglichkeiten und -bedingungen, Geschäftsentwicklung;
 - e) die Rechte Dritter;
 - f) finanzielle Aspekte der geistigen Schöpfung; berufliche und wirtschaftliche Beiträge der Schöpfer und der Universität; erwartete Ergebnisse;
 - g) die Möglichkeiten der Weiterentwicklung, die Kosten und die Rentabilität der Investition.
- (5) Bei Verwertungstätigkeiten, bei denen eine Ermittlung des Marktwertes zwingend erforderlich oder gerechtfertigt ist, kann ein externer Bewertungsexperte hinzugezogen werden. Dabei ist jedoch stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. wenn das geschätzte Entgelt für die externe Bewertungsleistung die Hälfte der zu erwartenden Verwertungserlöse übersteigt, ist durch die Einschaltung eines externen Sachverständigen die Wahrung der Interessen der Universität nicht gewährleistet.
- (6) Das Innovationszentrum ist verpflichtet, die Fristen der Verpflichtungen im Zusammenhang mit den gewerblichen Rechtsschutzverfahren und der Aufrechterhaltung der Schutzrechte für Schutzrechtsanmeldungen oder geschütztes geistiges Eigentum zu überwachen. Im Falle einer Entscheidung bereitet es die EIB-Sitzung innerhalb einer angemessenen Frist vor und ergreift die erforderlichen Maßnahmen gegenüber der Generaldirektion Wirtschaft.

Artikel 25 [Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Satzung]

- (1) Jede Person kann der EIB jeden Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung melden. Auf Ersuchen der EIB werden die Umstände eines Verstoßes von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe untersucht, deren Mitglieder gemeinsam vom Rektor und vom Kanzler ernannt werden. Die Arbeitsgruppe übermittelt die Untersuchungsergebnisse dem Rektor, der gegebenenfalls über die erforderlichen Maßnahmen entscheidet und die zuständigen Führungskräfte unterrichtet.
- (2) Als Verstöße gegen die Bestimmungen gelten insbesondere die vorzeitige Offenlegung

(Neuheitsverletzung) von bereits von der Universität angenommenem geistigen Eigentum, die Irreführung der Universität, die Abgabe unwahrer Erklärungen, das Verschweigen von Tatsachen, die Preisgabe von Dienst- oder Geschäftsgeheimnissen, die Nutzung von geistigem Eigentum der Institution für eigene oder fremde Zwecke sowie die Unterlassung oder das Versäumnis der Erteilung der erforderlichen Auskünfte.

Artikel 26 [Anwendung der Satzung zum geistigen Eigentum, Bericht an das Leitungsorgan]

Die Universität legt der für die Koordinierung der Wissenschaftspolitik zuständigen Ministerin oder dem Minister jährlich einen Bericht darüber vor, wie die Ziele der Verwertung des an der Einrichtung geschaffenen geistigen Eigentums gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung zum Umgang mit geistigem Eigentum (*KFI*tv.) erreicht wurden. Das Innovationszentrum erstellt diesen Bericht auf der Grundlage von Daten und Gutachten der Abteilungen der Universität (insbesondere des FEI-Zentrums für Unternehmensentwicklung). Auf Anfrage des Innovationszentrums sind alle betroffenen Abteilungen verpflichtet, an der Erstellung des Berichts mitzuwirken, indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zur Verfügung stellen.